

Erntebindgarn, im Rahmen der im Volkswirtschaftsplan für den Versorgungsbereich Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden Fonds sowie für die Anleitung und Kontrolle der Handelskontore bei der Durchführung ihrer Handelstätigkeit mit diesen Produktionsmitteln. Es nimmt Einfluß auf die Industrie und den Außenhandel zur Sicherung der bedarfsgerechten Bereitstellung qualitativ hochwertiger Produktionsmittel für die Landwirtschaft und vertritt die Forderungen der Landwirtschaft gegenüber den bilanzierenden und bilanzdurchführenden Organen auf diesem Gebiet.

(2) Das Zentrale Kontor ist verantwortlich für die Durchführung einer wissenschaftlichen Bedarfsforschung. Es organisiert die Bedarfsermittlung durch die Handelskontore in Zusammenarbeit mit der Industrie auf der Grundlage der Perspektivpläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und der für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes festgelegten Hauptrichtung der landwirtschaftlichen Produktion und ihrer materiell-technischen Sicherung, einer umfassenden Beratung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sowie einer praxisnahen Produktionsmittelwerbung zur breiten Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und neu entwickelter Produktionsmittel. Das Zentrale Kontor ist verantwortlich für die Zusammenfassung und Abstimmung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung an Produktionsmitteln mit der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Industrie und dem Außenhandel.

(3) Es arbeitet auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung der Handelskontore, der Produktions- und Investitionspläne der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft und der von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Hauptrichtung der Mechanisierung Vorschläge für die materiell-technische Versorgung mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln aus und legt diese zur Bestätigung und Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan — Teil Landwirtschaft — der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vor.

(4) Das Zentrale Kontor übt für alle sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der Binnenfischerei die Funktion des Kontingenträgers aus und hat die damit verbundenen Aufgaben der Material- und Ausrüstungsplanung durchzuführen. Es nimmt die Verteilung der in den Material- und Ausrüstungsbilanzen festgelegten materiellen Fonds in Abstimmung mit der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vor und kontrolliert die Realisierung der Material- und Ausrüstungskontingente der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft durch die fachlich zuständigen Handelsorgane, insbesondere die DHZ Chemie-Düngemittel, die Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile, den VEB Minol und die VEB Baustoffversorgung. Das Zentrale Kontor hat die Abrechnung der bereitgestellten materiellen Fonds und die Kontrolle der ökonomischen Verwendung durchzuführen.

(5) Es hat zu sichern, daß die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — in die Versorgung der sozialistischen Betriebe und Einrichtungen der Land-

und Forstwirtschaft mit Produktionsmitteln, insbesondere mit Düngemitteln und Produktionshilfsmitteln, einbezogen werden.

(6) Das Zentrale Kontor hat die Verkürzung der Warenwege und Senkung der Zirkulationskosten durch die Handelskontore zu sichern. Dabei ist der Direktverkehr zwischen den sozialistischen Betrieben der Industrie und der Landwirtschaft bei Wahrung des höchsten Nutzeffektes für die gesamte Volkswirtschaft weitestgehend anzuwenden. Es sichert eine wirtschaftliche Bestandhaltung an Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln in den Handelskontoren zur Durchführung einer bedarfsgerechten und reibungslosen Versorgungstätigkeit.

(7) Das Zentrale Kontor organisiert die Vermittlung des Verkaufs und Kaufs der in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nicht erforderlichen gebrauchten Ausrüstungen mit dem Ziel, eine volle Nutzung der Grundfonds zu unterstützen.

(8) Bei der Leitung der Handelskontore hat das Zentrale Kontor insbesondere:

- die Planung der Handelskontore entsprechend der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung zu leiten und Maßnahmen durchzusetzen, welche die Erfüllung der Pläne gewährleisten;
- die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst zu fördern;
- Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Einbeziehung aller Werktätigen in die Leitung und Lenkung der Handelskontore auszuarbeiten und durchzusetzen;
- die breite Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuerervorschläge, die von ökonomischem Nutzen sind, sowie die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen in der Handelstätigkeit durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche im Rahmen aller Handelskontore zu sichern;
- die Handelskontore bei der Ausarbeitung und dem Abschluß der Betriebskollektivverträge in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst anzuleiten und zu kontrollieren;
- in allen Fragen, in denen die Entwicklung der Handelskontore die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen des Staatsapparates, insbesondere mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, zu sichern. Das gilt vor allem für die Planung und Realisierung der Investitionen, Lenkung von Arbeitskräften sowie soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen.

(9) Das Zentrale Kontor trifft zur Sicherung des Volkseigentums Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz, die Bewachung der Handelskontore und den Luftschutz.

## § 5

### Leitung

(1) Das Zentrale Kontor wird vom Hauptdirektor geleitet. Er ist für die gesamte politische und ökonomische Tätigkeit des Zentralen Kontors verantwortlich und dem Leiter der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.